OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601442/8/JS/FE

Datum: Linz, 27. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. D A E, geboren x, R x, x L, vom 14.6.2016 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.5.2016, GZ: VStV/916300527456/2016, wegen Übertretung des KFG 1967

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde dahingehend teilweise Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 2.5.2016 vor, er hätte am 6.4.2016 um 17:45 Uhr in x L, S x, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr verwendet, obwohl an diesem das behördliche Kennzeichen nicht geführt wurde. Er habe hiedurch eine Verwaltungsübertretung nach § 36 lit. b KFG 1967 begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 6 Stunden) verhängt wurde.

1.2. In dem dagegen erhobenen Einspruch vom 14.5.2016 fochte der Beschwerdeführer die Strafverfügung zur Gänze an und beantragte das Verfahren mit einer Abmahnung einzustellen oder zumindest die über ihn verhängte Geldstrafe zu reduzieren. Begründend führte er (zusammengefasst) aus:

- Er habe sein Kraftfahrzeug am 6.4.2016 gegen 17:00 Uhr bis ca. 19:00 Uhr ohne Kennzeichen vor dem Haus S x, L, abgestellt.
- Er habe am 5.6.2015 beim Magistrat der Stadt Linz einen Antrag auf Bewilligung des Abstellens seines Kraftfahrzeuges gestellt. Über diesen Antrag sei bis heute nicht entschieden worden.
- Er hätte daher, um dem Gesetz Genüge zu tun, mit dem ÖAMTC in Linz vereinbart, dass er sein Kraftfahrzeug fallweise auf deren Parkplatz abstellen kann. Der Parkplatz befinde sich in einer Entfernung von 5 km von seiner Wohnadresse. Wenn er das Kraftfahrzeug abstellen oder abholen will, ergebe sich eine gesamte Fahrzeit von ca. 30 bis 40 Minuten hin und zurück.
- Am 6.4.2016 habe er kurzfristig das Angebot erhalten, an einem Ausbildungstraining von Rettungshunden-Mantrailer (Personensuche nach dem Geruchsartikel) teilzunehmen. Voraussetzung sei allerdings gewesen, dass er pünktlich erscheine. Auf Grund der Dringlichkeit habe er das Kraftfahrzeug ohne Kennzeichen am Tatort abgestellt. Eine Fahrt mit seinem Kraftfahrzeug sei auf Grund der am Zielort herrschenden Parkplatzsituation nicht statthaft gewesen. Er habe das Kraftfahrzeug so abgestellt, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert worden seien.
- Zusammengefasst könne gesagt werden, dass er sich bereits in der Vergangenheit bemüht habe, sich rechtlich korrekt zu verhalten. Im gegenständlichen Fall sei er in einer Zwangslage gewesen. Wie aus seinem Verhalten zu entnehmen sei, sei ihm das Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne Kennzeichen auf einer öffentlichen Straße nicht gleichgültig.

Zu seinem Einkommen legte er einen Bescheid des AMS vom 30.3.2016 vor, wonach er derzeit keinen Anspruch auf Notstandshilfe mangels Notlage habe. Das anrechenbare Einkommen der Ehegatten übersteige unter Berücksichtigung der

vorhandenen möglichen Freigrenzen (Gattin und zwei Kinder) den Anspruch auf Notstandshilfe. Er beziehe lediglich einen bescheidenen Unterhalt von seiner Frau.

1.3. Mit dem nun angefochtenen Straferkenntnis vom 25.5.2016 gab die belangte Behörde dem Einspruch Folge und bemaß die Geldstrafe mit 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) neu. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.4. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde vom 14.6.2016 beantragte der Beschwerdeführer die Einstellung des Verfahrens mit Abmahnung oder zumindest die Reduzierung der über ihn verhängten Geldstrafe unter Berücksichtigung der richtig anzuwendenden Strafbestimmung. Dazu führte der Beschwerdeführer - zusammengefasst - aus, die belangte Behörde subsumiere die Tathandlung zu Unrecht unter die Bestimmung des § 36 lit. b KFG 1967, da damit die Benützung öffentlicher Straßen durch das Befahren gemeint sei. Im gegenständlichen Fall sei aber das Kraftfahrzeug abgestellt worden, weshalb (wohl gemeint) § 99 Abs. 3 lit. d iVm § 82 Abs. 2 StVO 1960 zur Anwendung käme. Es sei unstrittig, dass er das Kraftfahrzeug ohne amtliches Kennzeichen auf einer öffentlichen Straße abgestellt habe. Auch die Anwendung einer falschen Bestimmung bedinge die zu hohe Bemessung der Strafe. Die - hier richtig - anzuwendende Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. d iVm § 82 Abs. 2 StVO 1960 sehe lediglich eine Strafe bis zu 726 Euro vor. Die belangte Behörde habe zu Unrecht § 134 Abs. 1 KFG 1967 mit einer Strafdrohung bis zu 5000 Euro angewendet. Diese Höchstgrenze sei auch bei der Bemessung der auszusprechenden Strafe oder Ermahnung im Sinne des (wohl gemeint) § 45 Abs. 1 Z 4 VStG zu berücksichtigen. Im Übrigen wiederholte der Beschwerdeführer seine Ausführungen im Einspruch. Weiters legte der Beschwerdeführer einen Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 1.6.2016 vor, wonach sein Devolutionsantrag betreffend die Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 82 StVO 1960 zum Abstellen seines Kraftfahrzeugs ohne behördliches Kennzeichen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Linz als verfrüht zurückgewiesen wurde.

1.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG vor. Weiters übermittelte die belangte Behörde einen Berufungsbescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 14.9.2016, wonach der Berufung des Beschwerdeführers Folge gegeben wurde und auf Grund seines Antrages vom 5.6.2015 die Bewilligung zum Abstellen seines Kraftfahrzeuges ohne behördliches Kennzeichen auf der öffentlichen Verkehrsfläche "A" im Straßenabschnitt zwischen R und P unter Auflagen bis 30.9.2018 erteilt wurde. Nach den (hier entscheidungswesentlichen) Gründen der Berufungsbehörde habe der Beschwerdeführer eine straßenpolizeiliche Bewilligung zum Abstellen seines Kraftfahrzeuges für die folgenden Straßen beantragt: R, P, A.

2. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ergibt sich aus Art. 130 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und Art. 131 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm § 3 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) und § 1 Abs. 1 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, welches durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter gemäß § 2 VwGVG entscheidet.

3. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
3.1. Der Beschwerdeführer stellte am 6.4.2016 um 17:45 Uhr sein Kraftfahrzeug, welchem das Kennzeichen x behördlich zugewiesen wurde, im Bereich der S x in x L ab, obwohl das Kraftfahrzeug das behördliche Kennzeichen nicht führte.

3.2. Der Beschwerdeführer hat weder um eine Bewilligung nach § 82 StVO 1960 zum Abstellen seines Kraftfahrzeuges ohne behördliches Kennzeichen im Bereich der S angesucht noch wurde ihm eine solche Bewilligung vom Magistrat Linz erteilt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in den von der belangten Behörde ergänzend übermittelten Berufungsbescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 14.9.2016, GZ: 0038619/2016 MDion RM (RM-Verk-160192), und in den von Amts wegen beigeschafften Auszug aus Google Maps zeigend die örtlichen Verhältnisse des Tatortes und des Wohnsitzes des Beschwerdeführers. Aus diesen Urkunden ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze geklärt und widerspruchsfrei, zumal vom Beschwerdeführer das Abstellen seines Kraftfahrzeuges ohne behördliches Kennzeichen im Bereich S x von Anfang an zugestanden wurde und er im Ergebnis nur die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bekämpfte. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, zumal auch weder der Beschwerdeführer noch die belangte Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt haben. Dem Beschwerdeführer wurde auch im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit eingeräumt, zum Berufungsbescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 14.9.2016 sowie zu dem von Amts wegen beigeschafften Auszug aus Google Maps Stellung zu nehmen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht hierüber erwogen:

5.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Die Bestimmung des

§ 50 VwGVG ist insoweit lex specialis gegenüber § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwGVG. Das Verwaltungsgericht hat daher selbst Ermessen zu üben und nicht nur die Entscheidung der belangten Behörde auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen (Art. 130 Abs. 3 B-VG). Es muss daher den Strafausspruch auch bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung durch die belangte Behörde reformieren (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 1129).

5.2. Die gegenständliche Beschwerde richtete sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Der Beschwerdeführer wandte jedoch die Anwendung einer unrichtigen Strafnorm für die Strafbemessung ein. Diesem Einwand kam nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aus nachstehenden Gründen keine Berechtigung zu:
Nach der Bestimmung des § 36 lit. b KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge nur verwendet werden, wenn sie das behördliche Kennzeichen führen. Unter Verwendung ist auch das Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verstehen. So ist etwa das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichentafeln unzulässig bzw. gemäß § 82 Abs. 2 StVO bewilligungspflichtig (vgl. *Grundtner/Pürstl*, KFG [10] (2016) § 36 [Anm 1]); dies trifft nicht nur für den Abstellvorgang als solchen, sondern für die gesamte Dauer des Abstellens zu (vgl. VwGH 22.11.2016, Ra 2016/02/0045 mwN).

Ob die Tathandlung des Beschwerdeführers auch eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung zur Folge hatte, war hingegen im Sinne der Bestimmung des § 30 VStG ohne Belang. Nach dieser Bestimmung sind strafbare Handlungen unabhängig voneinander zu verfolgen, wenn die einem Beschuldigten zur Last liegenden Verwaltungsübertretungen von verschiedenen Behörden zu ahnden sind, und zwar in der Regel auch dann, wenn die strafbaren Handlungen durch ein und dieselbe Tat begangen worden sind. In concreto käme die Zuständigkeit der vom Beschwerdeführer argumentierten Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. d StVO 1960 der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Strafbehörde für die Übertretung der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken, wie § 82 StVO 1960, zu (§ 95 Abs. 1 lit. b StVO 1960 arg e con, § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960; vgl. *Pürstl*, StVO-ON [14.00] § 82 StVO Anm 1 [Stand: Oktober 2015, rdb.at]). So ist auch dem Verfahrensakt der belangten Behörde zu entnehmen, dass die Anzeige hinsichtlich des Verdachts der Übertretung der Bestimmung des § 82 Abs. 2 StVO an das Magistrat Linz abgetreten wurde.

Einzig und allein ausschlaggebend war daher im Sinne einer Idealkonkurrenz nach der Bestimmung des § 30 VStG, dass das gegenständliche Abstellen – und damit Verwenden - des Kraftfahrzeuges durch den Beschwerdeführer entgegen der Bestimmung des § 36 lit. b KFG 1967 ohne Führung des behördlichen Kennzeichens erfolgte (vgl. VwGH 19.12.2003, 2003/02/0090).

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht u.a. eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Die belangte Behörde ist bei Ermittlung der Strafhöhe sohin zu Recht von einer Übertretung der Bestimmung des § 36 lit. b KFG 1967 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 und damit von einer möglichen Strafhöhe bis zu 5.000 Euro ausgegangen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.7.2013, rdb.at]). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Bemessung der Strafe eine Ermessensentscheidung der Behörde, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 30.3.2016, Ra 2016/09/0027; VwGH 26.2.2014, Ro 2014/04/0028; VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 19 Rz 1 [Stand 1.7.2013, rdb.at]).

5.4. Bei der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne der Bestimmung des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Vielmehr hat der Beschwerdeführer sein Kraftfahrzeug bewusst ohne behördliches Kennzeichen abgestellt. Es war somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen. Der Beschwerdeführer hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Von einer vom Beschwerdeführer behaupteten „Zwangslage“ im Sinne eines entschuldigenden Notstands nach der Bestimmung des § 6 VStG kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bei einer vom Beschwerdeführer dargetanen dringlichen Teilnahme an einem Hundetraining schon mangels einer unmittelbar drohenden schweren Gefahr für den Beschwerdeführer keine Rede sein (vgl. VwGH 25.06.2008, 2007/02/0251; VwGH 25.2.2005, 2003/09/0176; u.a.). Insbesondere befindet sich der Tatort lediglich rund 650 m von seinem Wohnsitz entfernt, weshalb der Beschwerdeführer - gerade bei der von ihm geschilderten Dringlichkeit und

Parkplatzsituation - den Tatort auch zu Fuß oder etwa mit einem anderen Verkehrsmittel binnen weniger Minuten erreichen hätte können.

5.5. Das Führen des behördlichen Kennzeichens ist nach der Bestimmung des § 36 lit. b KFG 1967 eine Voraussetzung für die Verwendung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr. Zweck dieser Regelung ist die Möglichkeit für die Behörde, umgehend und ohne weiterführende Überlegungen feststellen zu können, ob das Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen wurde und wer dessen Zulassungsbesitzer ist, den etwa im Sinne des § 103 KFG 1967 besondere Pflichten wie Auskunftspflichten gegenüber der Behörde treffen. Die Bestimmung schützt damit das Interesse der Behörde an einer Aufrechterhaltung der Ordnung im öffentlichen Straßenverkehr, etwa auch an einer raschen Ausforschung und verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung eines Zulassungsbesitzers, der im Verdacht steht, eine kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben. Dieses bedeutende Schutzinteresse wurde durch das Abstellen des Kraftfahrzeugs ohne behördliches Kennzeichen wesentlich durch den Beschwerdeführer verletzt.

Von der belangten Behörde wurde im Straferkenntnis, welches die mit Strafverfügung ursprünglich verhängte Geldstrafe herabsetzte, zu den subjektiven Strafbemessungskriterien richtigerweise festgehalten, dass dem Beschwerdeführer als Milderungsgrund die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gute käme und die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse berücksichtigt worden seien. Weiters ist jedoch zu Gunsten des Beschwerdeführers sein Geständnis vor der belangten Behörde, sein Kraftfahrzeug ohne behördliches Kennzeichen am Tatort abgestellt zu haben, als strafmildernd zu werten. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe waren nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung dieser Umstände war die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 50 Euro herabzusetzen und die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend anzupassen. Die nunmehr verhängte Geldstrafe, welche 1 % des gesetzlichen Strafrahmens nach der Bestimmung des § 134 KFG 1967 entspricht, erscheint noch ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft von der Begehung ähnlicher Übertretungen abzuhalten. Eine noch weitere Herabsetzung der Strafe kam jedoch sowohl aus generalpräventiven Überlegungen zum Schutz der Aufrechterhaltung der Ordnung im Straßenverkehr als auch aus spezialpräventiven Überlegungen nicht in Betracht.

5.6. Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers hinter dem in der Strafdrohung des § 36 lit. b KFG 1967 typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurück blieb und das Verschulden des Beschwerdeführers daher lediglich geringfügig gewesen wäre, ergaben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht. Fest steht vielmehr, dass sich der Antrag des Beschwerdeführers um Bewilligung des Abstellens seines Kraftfahrzeuges ohne behördliches Kennzeichen von vornherein nicht auf den Tatort bezog, sondern lediglich auf den Nahebereich seines

Wohnsitzes. Dem Beschwerdeführer musste daher von vornherein bewusst gewesen sein, dass er sein Kraftfahrzeug – selbst im Falle einer bereits erfolgten Genehmigung seines Antrags - bewilligungslos ohne behördliches Kennzeichen am Tatort abstellte. Da somit schon das Erfordernis des bloß geringfügigen Verschuldens nicht erfüllt war, lagen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG iVm § 38 VwGVG nicht vor (vgl. VwGH 16.12.2016, Ra 2014/02/0087; VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; u.a.).

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Punkt II.:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu bezahlen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Die von der belangten Behörde festgesetzten Verfahrenskosten belaufen sich auch nach der Reduzierung der Geldstrafe auf den gesetzlichen Mindestbetrag gemäß § 64 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG in Höhe von 10 Euro.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack